

Satzung des Turn- und Sportvereins 1862/1911 Fritzlar e.V.

§ 1 Gründung, Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Vergütung von Vereinsämtern

§ 4 Mitgliedschaften in Verbänden

§ 5 Mitglieder

§ 5.1 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 5.2 Beginn der Mitgliedschaft

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.4 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Vereinsorgane

§ 6.1 geschäftsführender Vorstand

§ 6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 6.1.2 Aufgaben

§ 6.2 Gesamtvorstand

§ 6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 6.2.2 Aufgaben

§ 6.3 Mitgliederversammlung

§ 6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 6.3.2 Aufgaben

§ 6.4 Ältestenrat

§ 7 Abteilungen

§ 7.1 Fachbereiche

§ 8 Protokollierung

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

§ 11 Ehrungen

§ 12 Haftung

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Gründung, Name und Sitz

1. Der durch den Zusammenschluss des Turnvereins Fritzlar 1862 und des Sportvereins Fritzlar 1911 im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1862/1911 Fritzlar e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 153 des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlar und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Die Vereinsfarben sind: Rot-Weiß
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütung von Vereinsämtern

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaften in Verbänden

Über Mitgliedschaften in Sportverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

2. Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren,
- b) außerordentliche Mitglieder bis 16 Jahre,
- c) Ehrenmitglieder ohne Altersbegrenzung (Die Ehrenmitgliedschaft ist in der

Ehrenordnung geregelt)

§ 5.1 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Turn- und Sportverein 1862/1911 Fritzlär e. V. und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.

5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

8. Gewählt werden können alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder, mit

Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder.

9. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein etwaige Wohnsitzwechsel oder

Namensänderungen umgehend mitzuteilen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 5.2 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, das in der Beitrittserklärung benannt ist.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet in der Gesamtvorstandssitzung über den Beitritt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahmegebühr ist zu zahlen.
3. Beitrittserklärungen Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern oder Sorgeberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Sorgeberechtigter, so gilt dies als Haftungsverpflichtung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Über Einsprüche gegen eine Ablehnung des Beitritts entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner

Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt:

Ein Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn er spätestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde

2. Ausschluss:

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere: wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins; gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Vereins schadet.

Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich vom Vorstand anzuzeigen, ihm ist mit ausschließender Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese kann auf Wunsch des Mitglieds durch Anhörung im Vorstand ersetzt werden. Die Anhörung ist zu protokollieren. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme oder der Anhörung nicht wahr, ist das Ausschlussverfahren ohne diese Rechte des Mitglieds weiterzuführen.

3. Beitragsrückstand:

Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds beenden. Befindet sich das Mitglied in Beitragsrückstand, kann der Vorstand die Mitgliedsrechte (siehe § 5.1) des jeweiligen Mitglieds außer Kraft setzen.

4. Tod

§ 5.4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem möglichen

Abteilungsbeitrag in besonderen Fällen.

3. Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen und Gebühren berechtigt, sofern diese zur

Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.

4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.04. und 01.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00€ je Einzelfall verhängen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

6. Sonderbeiträge für alle Mitglieder bzw. Abteilungsmitglieder können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der geschäftsführende Vorstand, (kurz Vorstand genannt)
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ältestenrat

§ 6.1 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus folgenden Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

§ 6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen und übernimmt bis zur Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung kommissarisch das Amt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Sollte der Vorstand nur noch aus einem Mitglied bestehen, übernimmt er automatisch den Posten des 1. Vorsitzenden und ist so lange alleine vertretungsberechtigt, bis ein Mitglied zugewählt wurde oder eines der freien Ämter in der Mitgliederversammlung nachbesetzt wurde.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung des Vorstandes wiederholt. Zwischen den Sitzungen müssen mindestens sieben Tage liegen. Wenn nach einer zweiten Abstimmung erneut eine Stimmgleichheit vorliegt, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ausnahmsweise kann ersatzweise auch beschlossen werden, dass ein Umlaufbeschluss nach § 6.1.1. Ziff 6, Satz 2ff durchgeführt wird.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

7. Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 6.1.2. Aufgaben

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

3. Der Vorstand schließt Verträge ab. Der Vorstand kann sein Recht zum Abschluss von Verträgen auf Mitarbeiter des Vereins delegieren. Das gilt nicht für:

- a) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis von länger als einem Jahr begründen,
- b) Verträge, welche eine Abteilung zu laufenden Leistungen mit einer Laufzeit von länger

als einem Jahr verpflichten,

c) Miet- und Pachtverträge,

d) Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen.

e) Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus.

4. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und

Versammlungen im Verein teilnehmen. Der Vorstand kann Entscheidungen von Abteilungen

und Fachbereichen aufheben, soweit diese gegen Vereinsziele gerichtet sind.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit mit einfacher Mehrheit zu entbinden, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

6. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Sportbetrieb vorübergehend ausschließen. Die Abteilungsvorstände sollen über die Maßnahmen informiert werden. Den betroffenen Mitgliedern und Mitarbeitern steht die Berufung zu. Diese ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen.

7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus

8. Der Vorstand beruft die Gesamtvorstandssitzungen ein und leitet sie,

9. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten

Geschäftsstelle

10. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, den Jahresbericht und den Kassenbericht,

11. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,

12. Der Vorstand genehmigt die Abteilungsordnungen.

13. Der Vorstand regelt die grundsätzlichen Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die

Zusammenarbeit mit den Medien in der Region und entwickelt Werbestrategien. Er ist für den Auftritt im Internet und die Inhalte verantwortlich. Diese Aufgabe kann an die Abteilungen delegiert werden.

14. Der Vorstand führt notwendige Satzungsänderungen durch, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern/Fachbereichsleitern

§ 6.2.1 allgemeine Bestimmungen

1. Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die anderen Gesamtvorstandsmitglieder im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden.

2. Er tagt nach Bedarf und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor per E-Mail oder/und schriftlich bei fehlender E-Mail-Adresse.

3. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können beschlossen werden, wenn die Tagesordnung insoweit mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes erweitert wird.

4. Beschlüsse der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6.2.2 Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der vom Vorstand erarbeiteten und beschlossenen Ziele beitragen.
2. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder unter Beachtung des § 5.1. Ziff 4+9 aus dem Verein ausschließen.
3. Er entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und Bildung neuer Abteilungen und Fachbereiche.

§ 6.3 Mitgliederversammlung, ordentlich und außerordentlich

Die Mitgliederversammlung, ordentlich und außerordentlich, besteht aus allen Mitgliedern nach § 5 Ziff 1+2.

§ 6.3.1 allgemeine Bestimmungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die

gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung per Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Fritzlar und/oder per E-Mail einzuberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen, ebenso Wahl en bloc/einzeln per Akklamation. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

§ 6.3.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes;
6. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
8. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
9. Auflösung des Vereins.

§ 6.4 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins auf die Dauer von zwei Jahren den Ältestenrat. Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat setzt sich aus drei, maximal 5, Mitgliedern zusammen. Das Mindestalter für Ältestenratsmitglieder beträgt 50 Jahre. Die vorgeschlagenen Personen sollen mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sein. Ein Vorstandsmitglied kann nicht dem Ältestenrat angehören.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

- a) Beratung des Vorstandes, auch bei disziplinarischen Maßnahmen,
- b) Geburtstagsbesuche bei verdienstvollen Vereinsmitgliedern,
- c) Archivwesen
- d) Pflege der Beziehungen des Vereins

§ 7 Abteilungen

1. Im Verein bestehen Abteilungen, die in der Regel am Wettkampfsport teilnehmen. Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen geleitet.

2. Die Abteilungsleitungen bestehen aus

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) einem Stellvertreter,
- c) evtl. Personen, denen von der Abteilungshauptversammlung besondere Aufgaben übertragen wurden (z.B. Schriftführer, Sportwart oder Pressewart).

3. Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungshauptversammlung erfolgt ist.

4. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungshauptversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden Mitglieder in die Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei oder drei Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt, der Umfang des Abteilungshaushaltsplan festgelegt und beschlossen, die Kassengeschäfte inklusive Kassenbericht offengelegt.

5. Die Abteilungshauptversammlungen sind bis spätestens zum 31.03. eines Jahres

durchzuführen, mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins. Die Einladung zur Abteilungshauptversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder/und schriftlich bei fehlender E-Mail-Adresse erfolgen. § 6.3.1 Ziff. 3 gilt entsprechend.

6. Die Abteilungen arbeiten selbstständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit diesem zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen ohne eigene Abteilungsordnung verfahren in Abteilungsangelegenheiten analog den Vorgaben dieser Satzung.

7. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen, sie kann in besonderen Fällen vom Vorstand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Höhe von 300 € pro Geschäft zu tätigen. Einmal jährlich wiederkehrende Verträge und Erstattung von Kosten für regelmäßige Veranstaltungen obliegen den jeweiligen Abteilungen. Über 2000 € liegende Beträge bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum. Die Abteilungen sind berechtigt, die ihnen zustehenden Abteilungsbeiträge in eigener Verantwortung zu verwalten. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung über die Bankkonten des Hauptvereins in voller Höhe zu. Mittelüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Haushaltsplan der Abteilungen finanziert werden und / oder in der Bedeutung über die Region Fritzlär hinausgehen, müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Abteilungshaushaltsplan verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Abteilung an den Verein zu erstatten.

§ 7.1 Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptamtlich gemanagt werden.

2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) der Fachbereiche festlegen.

3. Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs.

4. Die Bestimmungen der Abteilungen gelten für die Fachbereiche sinngemäß.

§ 8 Protokollierung

1. Jegliche Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

2. Ein Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;

- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

3. Protokolle der Abteilungs-/Fachbereichssitzungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten. Protokolle der Mitgliederversammlung liegen allen Mitgliedern auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung des Vereins wählt insgesamt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Bei vorgefundenen Mängeln an den Kassen der Abteilungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 10 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

Zur Gründung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem mindestens folgende Punkte enthalten sein müssen, ist zwingend vorgeschrieben:

- a) Trägervereine,
- b) Finanzierung und Sicherung der Wettkampfgemeinschaft,
- c) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten,
- d) Führung besonderer Embleme oder Bezeichnungen,
- e) Aufnahme weiterer Trägervereine,
- f) Haftung.

§ 11 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Haftung

1. Der Verein hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen abgeschlossen.
2. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern besteht nur in Höhe des von der Versicherung des Landessportbundes Hessen gewährten Deckungsumfangs.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

(Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

3. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. Zt. an Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

7. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

8. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

10. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

11. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und

Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

12. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nicht durch Erweiterung nach § 6.3 Ziff 4 der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung kommen. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fritzlär, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des „Turn- und Sportverein 1862/1911 Fritzlär e. V.“ wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 in Fritzlär beschlossen. Sie ersetzt die Fassung mit ihren zwischenzeitlichen Änderungen vom 07.04.2018 .